

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Schützengesellschaft Aefligen - Rüttligen, mit Sitz in Aefligen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft.
Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Oberaargauischen Schützenverband, dem Kantonschützenverein und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angaben dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach

schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

- Art. 8 Auf Antrag des Vorstandes kann die ordentliche Vereinsversammlung die Jahresbeiträge festsetzen.
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 Aktivmitglieder können auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung zu Freimitglieder ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;
 - Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- a) Vereinsversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren.
- Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte
- Appel
 - Wahl von Stimmezählern
 - Abnahme des Protokolls
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Besoldung der Funktionäre
 - Teilnahme an Schiessanlässen
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
 - Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich, Schützenmeister
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern, Ehrungen
 - Abänderung und Ergänzung der Statuten
 - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
 - Verschiedenes
- Vereinsversammlungen können einberufen werden:
- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden

bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Hauptversammlung müssen mindestens innert 3 Tagen nach erfolgter Einladung, schriftlich begründet, beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Jedes Vorstandsmitglied ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 15 Die Schützenmeister, Revisoren und der Fähnrich bleiben bis zu ihrer Demission im Amt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Schiesssekretär, Munitionschef, Anlagewart, Scheibenwart, I. Schützenmeister, Jungschützenleiter.
Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Nachwuchsförderung
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.—

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlung und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Sekretär oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er ist zusammen mit dem Kassier für das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.

- Der 1. Schützenmeister ist verantwortlich für die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Schiesssekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Er ist für den Kugelfang verantwortlich.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionschef besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der Anlagewart ist verantwortlich für die Umgebung bis zur ersten Blendmauer sowie für die Anlage und Räumlichkeiten des Schützenhauses.
- Der Scheibenwart ist verantwortlich für die Scheiben und den Scheibenstand, sowie für die Umgebung ab erster Blendmauer.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid

V Obliegenheiten der Revisoren, Schützenmeistern und dem Fähnrich

Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 21 Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie leiten die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb.

Art. 22 Der Fähnrich ist verantwortlich für die Banner, den Fahnenkasten und die Auszeichnungen.

VI Finanzielles

Art. 23 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

Art. 24 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 25 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VII Allgemeines und Schlussbestimmungen

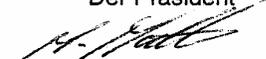
- Art. 26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder. Das Vereinseigentum ist dem Kantonschützenverein zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Schweizerischen Schützenmuseums Bern über.
- Art. 29 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 24. Februar 1978 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ort: Aefligen

Datum: 24. Oktober 1997

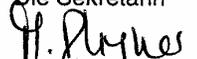
Schützengesellschaft Aefligen- Rüttligen

Der Präsident



Martin Müller

Die Sekretärin



Marianne Rhyner

Genehmigt:



Bern, 28. Januar 1998

DER POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTOR:



Peter Widmer,
Regierungsrat